Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **66 (1924)**

Heft 21

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

empfänglicher ist, als für Rinderbazillen. Im Hundetuberkel fehlen Riesenzellen. Diagnose möglich durch Komplementbindung mit Antigen Besredka oder Boquet-Nègre. Auch die Präzipitinmethode gibt befriedigende Resultate. Von allergischen Reaktionen ist die intradermale die beste.

A. Jermolagev. Komplementbindung mit der Milch tuberkulöser Kühe mit dem Antigen Besredka oder Boquet-Nègre.

Bei nicht ausgeheilten tuberkulösen Prozessen im Organismus gibt die Milch immer Komplementbindung, ebenso das Blutserum. Bei frischer Eutertb. ist immer eine grosse Menge von Antikörpern in der Milch. Eine positive Komplementbindung der Milch weist somit auf frische Eutertb. oder auf einen nicht ausgeheilten Herd im Organismus hin. *W. F.*

Verschiedenes.

Zur Frage der Hausschlachtungen.

(Mitgeteilt vom Eidg. Veterinäramt.)

Auf Seite 578, XIX. Heft, 66. Band des Schweizer Archiv für Tierheilkunde befindet sich eine Besprechung der von Dr. Weissenrieder veröffentlichten Zusammenstellung des Aktenmaterials über die Hausschlachtungen in der Schweiz, die zu Missverständnissen über die vom Eidg. Veterinäramt in der Angelegenheit eingenommene Stellung führen könnte.

Im Vorwort zu der genannten Broschüre wirft die Leitung des Verbandes schweizerischer Metzgermeister unserer Amtsstelle vor, durch das Kreisschreiben vom 11. März 1918 dem Wortlaut, besonders aber dem Sinn und Geist der einschlägigen Gesetze und Verordnungen Gewalt angetan zu haben. Ferner wird behauptet, das Veterinäramt habe eine während zehn Jahren geübte Praxis beseitigt und damit einen Zustand hergestellt, wie er schlimmer nicht gewesen sei, als es noch keine eidgen. Lebensmittelgesetzgebung gab. Diese Vorwürfe gegen unsere Amtsstelle entbehren der tatsächlichen Grundlage. Wir haben deshalb mit Schreiben vom 12. September 1924 bei der genannten Verbandsleitung Verwahrung eingelegt.

Wie bekannt sein dürfte, kennt die Verordnung des Bundesrates betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909, in Art. 7 nur den Begriff des gewerbsmässigen Schlachtens, während sie es vermeidet, den Begriff „Hausschlachtungen" zu verwenden. Diese Regelung ist eine absichtliche und die infolge derselben eingetretene Unklarheit wurde durch keine konstante Praxis behoben, wie offenbar glaubhaft gemacht werden möchte. Das beanstandete Kreisschreiben vom 11. März 1918 konnte daher auch keine seit zehn Jahren geübte Praxis beseitigen; es bleibt durchaus im Rahmen der erwähnten Verordnung. Der beste Beweis hierfür liegt darin, dass sein Inhalt bei der Behandlung des Geschäftsberichtes für 1918 von der Bundesversammlung genehmigt wurde. Eine Eingabe des Verbandes schweiz. Metzgermeister vom 3. Juni 1919, welche sich gegen den Entscheid des Eidg. Veterinäramtes betreffend Haus-

schlachtungen richtete, wurde vom Bundesrat dahin beantwortet, dass die Eidg. Räte den Geschäftsbericht des Bundesrates von 1918 und im besondern auch die Geschäftsführung des Veterinäramtes genehmigt und der damit von ihm vertretenen Auffassung über die Hausschlachtungen zugestimmt habe. Aus diesem Grunde könne für die Bundesbehörde keine Veranlassung vorliegen, nachträglich auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Durch diesen Beschluss wurde die Haltung des Veterinäramtes vom Bundesrat vollständig gedeckt und es widerspricht daher dem wirklichen Sachverhalt, wenn unsere Amtsstelle als für die seit dem angeführten Kreisschreiben geübte Praxis verantwortlich hergestellt wird.

Wenn eine allgemein befriedigende Umschreibung für den Begriff der Hausschlachtungen nicht gefunden werden konnte, so liegt der Grund hierfür nicht bei unserem Amt, das seine Vorschläge längst ausgearbeitet und vorgelegt hat, sondern darin, dass die beiden Interessentengruppen der Landwirte und Metzger sich nicht verständigen konnten.

Wir geben nachstehend Kenntnis von dem Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss, in welchem wir versucht haben, die Begriffsbestimmungen für Haus-, Privat-, gewerbsmässige und Notschlachtungen niederzulegen. Derselbe wurde in einer am 1. Februar 1923 zwischen Vertretern der Eidg. Räte, der zuständigen kantonalen Behörden und der Interessentengruppen stattgefundenen Konferenz besprochen. Wir haben bereits angeführt, aus welchem Grunde die Vorlage nicht weitergeleitet wurde. Sie enthält folgende Umschreibungen:

1. Hausschlachtungen. Als Hausschlachtungen gelten Schlachtungen eigener Tiere zum Zwecke der Selbstversorgung, wobei es zulässig ist, Teile des gewonnenen Fleisches gelegentlich an Dritte abzugeben. (Hausschlachtungen sind der amtlichen Fleischschau nur dann unterstellt, wenn kranke Tiere geschlachtet oder Teile des Fleisches an Dritte verkauft werden.)
2. Privatschlachtungen. Als Privatschlachtung gilt es, wenn jemand für sich oder mehrere Personen gemeinschaftlich Tiere zum Zwecke der Selbstversorgung ankaufen und schlachten lässt. (Privatschlachtungen unterliegen ausnahmslos der amtlichen Fleischschau.)
3. Gewerbsmässiges Schlachten. Als gewerbsmässiges Schlachten gelten die auf Erwerb abzielenden Schlachtungen von zugekauften Tieren, und solche Schlachtungen eigener Tiere, die über den Bedarf des eigenen Betriebes erheblich hinausgehen. (Gewerbsmässige Schlachtungen unterliegen ausnahmslos der amtlichen Fleischschau.)
4. Notschlachtungen. Art. 24 der Instruktion für die Fleischschauer erhält folgende Fassung:

   „Als Notschlachtungen gelten Schlachtungen, die vorgenommen werden müssen, um zu verhindern, dass kranke Tiere umstehen oder ihr Fleisch infolge Verschlimmerung des Krankheitszustandes erheblich an Wert verliert. Als Notschlachtung gilt es ferner, wenn Tiere wegen Unglücksfall oder Bösartigkeit sofort abgetan werden müssen. Bei Not-

schlachtungen muss in jedem Fall eine Fleischschau (wenn möglich durch einen Tierarzt) stattfinden."

Sobald aus Interessentenkreisen der Wunsch an uns gerichtet wird, neue Verhandlungen einzuleiten, sind wir bereit, demselben zu entsprechen, trotzdem wir gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen keine grosse Hoffnung hegen für eine allseitig befriedigende Lösung der Angelegenheit.

Es ist festzustellen, dass die seinerzeit auf dem inländischen Schlachtviehmarkt bestandene Absatzkrise, welche die Landwirte in vielen Fällen veranlasst hat, ihr Vieh selbst zu schlachten, sich inzwischen gebessert hat. Damit sind auch die bäuerlichen Hausschlachtungen sehr stark zurückgegangen, so dass die Frage bei den direkt Beteiligten an Interesse bedeutend verloren hat.

Die Schlussfolgerung in der Broschüre von Dr. Weissenrieder, wonach die Fleischschau ihre Aufgabe restlos erst dann erfüllen könne, wenn auch die Hausschlachtungen im Sinne von Eigenbedarfsschlachtungen mit in den allgemeinen Fleischschauzwang einbezogen werden, ist ein von den meisten Lehrbüchern über Fleischbeschau aufgestelltes Verlangen, welches unseres Wissens zurzeit, wohl infolge der grossen Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung, in keinem Staate verwirklicht ist.

Personalien.

Herr Prof. Dr. O. Zietzschmann hat zu unserm Bedauern den an ihn ergangenen Ruf an die Tierärztliche Hochschule in Hannover angenommen. Wir wünschen dem Herrn Kollegen alles Gute in seinem neuen Wirkungskreis.

*

Die veterinär-medizinische Fakultät der Universität Zürich hat Herrn Grenztierarzt Jules Combe in Vallorbe bei Anlass seines 50jährigen Tierarzt-Jubiläums in Anerkennung seiner Verdienste um die Grenztierseuchenpolizei die Würde eines Ehrendoktors verliehen.

*

Das Professorenkollegium der königlichen ungarischen Veterinär-Hochschule in Budapest hat anlässlich der 25. Jahreswende der Erhebung der frühern Veterinär-Akademie zur Hochschule Herrn Prof. Dr. E. Zschokke in Zürich in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Förderung der veterinär-medizinischen Wissenschaft und insbesondere der Veterinär-Pathologie die Würde eines Doctor medicinae veterinariae honoris causa verliehen. Diese Anerkennung freut uns um so mehr, nicht nur weil es unseres Wissens das erste Mal ist, dass ein Vertreter der schweizerischen tierärztlichen Wissenschaften von einer ausländischen Hochschule auf diese Weise geehrt wird, sondern auch weil diese Ehrung von der tierärztlichen Hochschule in Budapest ausgeht, deren wissenschaftliche Leistungen insbesondere durch die erstklassigen Werke von Hutyra und Marek internationalen Ruf haben. Unsere besten Wünsche begleiten dieses tüchtige Lehr- und Forscherinstitut bei seinem Eintritt in das zweite Vierteljahrhundert seines Bestehens als Hochschule.